

Die Alternative Minimalsteuer - AMT In Taiwan

Andrea Neuer

Nathan Kaiser

Michael Werner

Januar 2011

Alternative Minimalsteuer **(sog. "Alternative Minimum Tax" oder "AMT")**

Hintergrund

Um die taiwanische Wirtschaft anzukurbeln, führte die Regierung in den 1960ern und -70ern eine Anzahl steuerlicher Vergünstigungen und Anreize ein. Weil die konsequente Nutzung dieser Steuererleichterungen letztlich dazu führte, dass eine Reihe von Unternehmen und Privatpersonen trotz hoher Gewinne kaum einen steuerlichen Beitrag zur Staatskasse leisteten, wurde zu Beginn des Jahres 2006 mit der Einführung der sog. „Alternativen Minimalsteuer“ (AMSt) gegengesteuert. Es handelt sich dabei um eine Art alternative Einkommenssteuer, die als Variante zur normalen Einkommensteuer Ungerechtigkeiten ausgleichen soll, dort nämlich, wo die herkömmliche Berechnung der Einkommensteuer nach Berücksichtigung aller Vergünstigungen zu - steuerpolitisch - unerwünscht niedrigen Abgabepflichten führt. Im Gedanken und in der Ausgestaltung lehnt sich die AMSt stark an eine gleichlautende Steuer in den USA an, welche bereits seit 1970 existiert. Das Thema hatte zu Beginn des Jahres 2010 in Taiwan erneut an Brisanz gewonnen, weil mit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung seit diesem Zeitpunkt für Privatpersonen das gesamte Welteinkommen (ab einer bestimmten Höhe) in die Berechnung der AMSt mit einfließt. Bis zu jenem Zeitpunkt war die Berechnungsbasis auf das sog. „Einkommen aus taiwanischen Quellen“ beschränkt, so dass häufig auch die Berechnung der AMSt nur zu geringen Steuerpflichten führte, während „offshore“, d.h. ausserhalb von Taiwan, unter Umständen nach wie vor substantielle Einkünfte erzielt wurden.

System und Berechnung

Im „Einkommensteuerbasisgesetz“ (EStBG, auf Englisch „Income Basic Tax Act“) ist festgelegt, wer der AMSt unterfällt, welches Einkommen in die Berechnung mit einfließt und wie die eigentliche Berechnung zu erfolgen hat. In der Praxis muss jeder potentiell AMSt-Pflichtige seine Steuerlast sowohl nach den herkömmlichen Einkommenssteuerregelungen als auch nach dem EStBG berechnen und danach den höheren Steuerbetrag erklären und entsprechend abführen.

Gemäß Art. 3 EStBG fallen grundsätzlich sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen unter die AMSt.

Was Privatpersonen angeht, so beschränkt sich die Verpflichtung auf Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Taiwan im Sinne des Einkommensteuergesetzes ("Income Tax Act", Art. 7), das heißt Personen, die entweder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Taiwan haben und mindestens einen Tag des Jahres dort verbringen, oder solche Personen, die zwar in Taiwan nicht zivilrechtlich gemeldet sind, aber sich mindestens 183 Tage des Jahres dort aufhalten. Mit anderen Worten, auch Personen ausländischer Nationalität, welche im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Taiwan "ansässig" sind, werden von der AMSt erfasst.

Was Unternehmen betrifft, so werden Niederlassungen, sog. Branch Offices, ebenfalls erfasst. Zu den von der AMSt-Pflicht ausgenommenen Unternehmen gehören vor allem soziale und kulturelle Einrichtungen und Personengesellschaften.

Sodann sieht die AMStG nebst Anwendungsbeschränkungen in der Person des Steuerschuldners auch finanzielle Schwellenwerte vor, die die Steuerpflicht einschränken: Ausgenommen von der AMSt-Pflicht sind Personen, deren Gesamtjahreseinkommen unter TWD 6 Millionen und Unternehmen, deren Gesamtjahresgewinn unter TWD 2 Millionen liegt.

Gemäß Art. 12 EStBG setzt sich die Berechnungsgrundlage für die AMSt aus folgenden Komponenten zusammen:

- Nettoeinkommen gemäß EStG;
- Einkommen aus nicht-taiwanesischen Quellen, soweit über TWD 1 Million (ausgenommen davon wiederum Einkommen aus Festland China);
- Zahlungen aus einer Lebens- oder Rentenversicherung, soweit der Begünstigte nicht mit dem Versicherten identisch ist;
- Einkommen aus dem Verkauf von Wertpapieren;
- Sachspenden und geldwerte Leistungen, die bei der herkömmlichen Einkommensteuerberechnung in Abzug gebracht werden;
- unentgeltliche oder verbilligte Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers;

Von der sich aus diesen Komponenten zusammensetzenden Summe werden bei natürlichen Personen pauschal TWD 6 Millionen abgezogen und der Restbetrag mit 0.2 multipliziert (entsprechend 20%). Bei Unternehmen werden von der Gesamtsumme TWD 2 Millionen abgezogen und der Restbetrag mit einer AMSt-Rate von 12% multipliziert.

Die Berechnung nach AMSt findet dann nicht statt, wenn das im Ausland erzielte Einkommen in seiner Summe weniger als TWD 1 Million beträgt, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle verschiedenen Einkommenskategorien berücksichtigt werden, beispielsweise Löhne, Mieteinkünfte, Lizenz- und Nutzungsgebühren, Zinseinkünfte, Rentenbezüge und so fort.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Doppelbesteuerungsabkommen zwischen zwei Staaten in der Regel auch Vereinbarungen zum Informationsaustausch enthalten und die Strafzahlungen für im Rahmen der Steuererklärung nicht angegebenes Einkommen oft nicht unerheblich sind.

DISCLAIMER

This publication is intended to provide accurate information in regard to the subject matter covered. Readers entering into transaction on the basis of such information should seek additional, in-depth services of a competent professional advisor. Eiger Law, the author, consultant or general editor of this publication expressly disclaim all and any liability and responsibility to any person, whether a future client or mere reader of this publication or not, in respect of anything and of the consequences of anything, done or omitted to be done by any such person in reliance, whether wholly or partially, upon the whole or any part of the contents of this publication.